

Das Stimmenverhältnis lag bei Quaderer im üblichen Rahmen, praktisch gleich wie im Falle des erwähnten Verräters Major Pfister Ende März 1944. Das Stimmenverhältnis bei Roos aber stellte immerhin den knappsten Ablehnungsentscheid bei Landesverräter-Gnadengesuchen überhaupt dar. Die Parlamentarier stuften Quaderers Vergehen als noch schwerer ein als dasjenige von Roos, der jünger und von Quaderer hineingezogen war. Zur Begnadigung von Roos reichte es dennoch nicht.

Alles war vergeblich gewesen, das Gnadengesuch Quaderers und des Pflichtverteidigers Zollikofer, die verzweifelten Bemühungen der Mutter Anna und der Schwester Klara beim Fürsten und bei der Regierung, die Intervention der liechtensteinischen Regierung in Bern in Absprache mit dem Fürsten. Als zu schwerwiegend werteten nach dem Gerichtsurteil und den Anträgen von Bundesrat und Begnadigungskommission auch die eidgenössischen Volks- und Ständevertreter die Verurteilungen.

Die Bundesversammlung entschied übrigens in allen Fällen ausser einem ebenso, die Gnadengesuche von zum Tode verurteilten Landesverrättern wurden durchwegs abgelehnt, erst im März 1945, kurz vor Kriegsende, wurde schliesslich ein junger Franzose begnadigt.

DIE HINRICHTUNG AM 7. JUNI 1944

Noch am selben Mittwoch, 7. Juni 1944, an dem der Beschluss der Bundesversammlung über Nichtbegnadigung gefasst war, erfolgte die Hinrichtung von Alfred Quaderer, 24 Jahre, und von Kurt Roos, 22 Jahre alt.

Schon am Vortag, dem 6. Juni, war Alfred Quaderer vorsorglich – nämlich für den Fall eines negativen Entscheids der Bundesversammlung – nachmittags durch zwei St. Galler Kantonspolizisten aus der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen in den Kanton Zürich überführt und der Zürcher Kantonspolizei übergeben worden, offenbar in Winterthur, wie eine Angabe auf der Überführungsweisung annehmen lässt.

Die ungewöhnliche Überstellung in den Kanton Zürich war nötig geworden, weil die allfällige Vollstreckung im Kanton Zürich stattfinden musste, durch «Truppen aus der Innerschweiz». Quaderer und Roos hatten in Zug gewohnt, Roos war Soldat in der Innerschweiz gewesen. Bei einem verurteilten Armeeeingehörigen hatten Soldaten aus der gleichen Truppeneinheit ihren Verräterkameraden zu exekutieren. Bundesrat Kobelt als EMD-Vorsteher und Oberstbrigadier Eugster als Armeeauditor hatten ihrerseits bereits Oberst Thomann, den Kommandanten des Gebirgsinfanterie-Regiments 37, für den Fall, dass die Bundesversammlung die Begnadigung ablehne, mit dem Vollzug der Todesstrafe an Quaderer und Roos auf den Abend des 7. Juni beauftragt. Aus Thomanns Regiment war das Exekutionskommando zu stellen, möglicherweise aus der Stabskompanie 48, der Roos angehörte.

Auf der Überweisung stehen zwei auffällig herausgehobene Vermerke: «transportfähig» und «Vorsicht (englisch schliessen)». Das letztere ist – wie eine Nachfrage des Verfassers bei der Landespolizei in Vaduz und von dort bei der Kantonspolizei Zürich ergeben hat – eine Fesselungsart, die seinerzeit beim Transport von Häftlingen mit grossem Fluchtrisiko öfter angewandt wurde und zugleich unauffällig war: Eine dünne Kette war mit einem Schloss am einen Handgelenk und mit einem zweiten Schloss am gegenüberliegenden Fussgelenk festgemacht, dabei lag die Kette unter dem Rockärmel, die Hand steckte in der Hosentasche, von wo die Kette durch ein Loch durch das andere Hosenbein zum Fuss hinabließ, und zwar so straff, dass Gehen nur in leicht gebückter Haltung möglich war. Flucht war unmöglich, obwohl die zweite Hand frei war. Aussenstehende erkannten kaum, dass ein Schwerverbrechertransport vor sich ging. In dieser Weise wurde Alfred Quaderer, den man mit Grund als fluchtgefährdet einstufte, «englisch» gesichert von St. Gallen nach Zürich gebracht. Die Polizei wollte kein Risiko und kein Aufsehen.

Alfred Quaderer war zweifellos klar, was diese Verlegung bedeutete. Ihm wurden alle seine weni-